



HESSISCHER LANDTAG

10. 01. 2023

Plenum

Gesetzentwurf

Fraktion der SPD

Mobilfunk-für-alle-Gesetz

A. Problem

Die flächendeckende Mobilfunkversorgung zählt zur Daseinsvorsorge und stellt eine wichtige Voraussetzung für die gesellschaftliche Teilhabe, gleichwertige Lebensverhältnisse und die Zukunftsfähigkeit des Wirtschaftsstandorts Hessen dar.

Jedoch stockt der Mobilfunkausbau in Hessen und die Versorgungsaufgaben des Bundes werden nicht erfüllt.

B. Lösung

Es soll ein Änderungsgesetz der Hessischen Bauordnung geschaffen werden, welches die notwendigen Änderungen zur Verbesserung der Mobilfunkversorgung und Beschleunigung des Mobilfunkausbaus vornimmt.

C. Befristung

Keine.

D. Alternativen

Keine

E. Finanzielle Auswirkungen

1. Auswirkungen auf die Finanz-, Vermögens- und Erfolgsrechnung

	Liquidität		Ergebnis	
	Ausgaben	Einnahmen	Aufwand	Ertrag
Einmalig im Haushaltsjahr				
Einmalig in künftigen Haushaltsjahren				
Laufend ab Haushaltsjahr				

F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern

Keine.

G. Besondere Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen

Keine

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

Mobilfunk-für alle-Gesetz

Vom

Artikel 1

Die Hessische Bauordnung (HBO) vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 198), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. November 2022 (GVBl. S. 571), wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage zu § 63 wird wie folgt geändert:
 - a) Nr. I, 5.1.1 erhält folgende neue Fassung:

„5.1.1 bis 15 m Gesamthöhe, auf Gebäuden gemessen ab dem Schnittpunkt der Anlage mit der Dachhaut, bei Parabolantennen mit Reflektordurchmesser bis 1,20 m, bei über 10 m Gesamthöhe und bei freistehenden Masten im Außenbereich eine Höhe bis zu 20 m unter dem Vorbehalt des Abschnitts V Nr. 4,“
 - b) Nr. I, 5.2 erhält folgende neue Fassung:

„5.2 Antennenanlagen, die nicht länger als 48 Monate aufgestellt werden (ortsveränderliche Antennenanlagen),“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Der vorliegende Gesetzentwurf zur Änderung der Hessischen Bauordnung soll den Mobilfunkausbau erleichtern und beschleunigen.

Der Ausbau der Mobilfunkversorgung in Deutschland bedingt die Neuerrichtung von Mobilfunkstandorten sowie den Ausbau vorhandener Infrastruktur. Dabei kann die Hessische Bauordnung einen Beitrag leisten, den Ausbau zu erleichtern.

Die Gesetzesänderung sieht zum einen vor, die Anzahl der Standorte der Antennen und den Einsatz von Antennen und Masten zu erhöhen, die bisher nicht baugenehmigungsfrei sind. Hierbei sind freistehende Masten im Außenbereich mit einer Höhe von bis zu 20 m vorgesehen.

Zum anderen erfolgt eine Änderung für die Aufstellung von Antennenanlagen mit einer Standdauer von bis zu vier Jahren, welche als baugenehmigungsfrei vorzusehen sind.

Dabei entbindet die Baugenehmigungsfreiheit nicht von der Verpflichtung zur Einhaltung der Anforderungen, die durch öffentlich-rechtliche Vorschriften an die Antennenanlage gestellt werden und entbindet nicht von der Durchführung von Verfahren aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Art. 1

Zu Nr. 1, Buchst. a

Nr. 1 a) sieht vor, dass zukünftig freistehende Antennen einschließlich deren Masten im Außenbereich (bis zu 20 m) unter den Tatbestand der Baugenehmigungsfreiheit fallen.

Dies trägt zu einem bedarfsgerechten Mobilfunkausbau insoweit bei, dass die Anzahl der Antennenstandorte erhöht wird und solche Masten in Betracht gezogen werden, die bis jetzt nicht baugenehmigungsfrei sind. Damit soll eine optimale Netzabdeckung erzielt werden.

Zu Nr. 1, Buchst. b

Nr. 1 b) regelt die Baugenehmigungsfreiheit von ortsveränderlichen Antennenanlagen bis zu einer Aufstelldauer von 48 Monaten. Damit ein lückenloses Mobilfunknetz aufrechterhalten werden kann, ist es erforderlich bspw. spontan und unplanmäßig entfallene Mobilfunkstandorte ersetzen zu können.

Zu Art. 2 (Inkrafttreten)

Art. 2 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes am Tag nach seiner Verkündung.

Wiesbaden, 10. Januar 2023

Der Fraktionsvorsitzende:

Günter Rudolph